

Allgemeiner Hygieneplan der Grund- und Mittelschule Perlesreut

Stand: 23. November 2020



Unterrichtsbetrieb im November 2020

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und StMGP (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) abgestimmten Rahmenhygieneplans statt.

Für den Geltungszeitraum der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV; ab 2. November bis voraussichtlich 30. November 2020) sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans haben.

Für alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt:

- **Auf dem Schulgelände (auch im freien Schulgelände wie z. B. Pausenhof, Sportstätten) sowie während des Unterrichts besteht Maskenpflicht**
- Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport im Freien. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; **eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.**
 - Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten.
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV).
 - **Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.**

Vollständige Schulschließungen aller Schulen und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.

Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die **Gesundheitsämter** für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen:

- Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d.h. i.d.R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) oder
- vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.

Sofern bei Wiedereinführung des Mindestabstands ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort. Dabei sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt werden. Ebenso sind Abschlussklassen vordringlich zu behandeln; hierzu zählt auch die Jahrgangsstufe 4.

Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Zwei Hygienebeauftragte wurde benannt.

Hygienemaßnahmen der Schule

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

Grundsätzlich bewegen sich die Schüler nicht unbeaufsichtigt durch das Schulgebäude.

a) Unterschiedliche Ein- und Ausgänge

Die Schüler dürfen nur die jeweils ausgewiesenen Ein- und Ausgänge benutzen, um Ansammlungen zu vermeiden.

- Jahrgangsstufe 1 und 2: Eigener Eingang im 1. Stock (bei den Klassenräumen der ersten, zweiten und dritten Klassen)
- Jahrgangsstufe 3 und 4: Haupteingang
- Mittelschule: Eingang im 2. Stock über die Feuertreppe

b) Persönliche Hygiene

- Schüler beachten die Hygieneregeln, die mit der Lehrkraft besprochen wurden

- Schüler waschen sich regelmäßig mit Seife die Hände (Abstand! Nur ein Kind pro Waschbecken!)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen, d.h. kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften

Das Augenmerk soll auf die **Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts (keine Kipp-Lüftung).
- Reinigung: Es steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Geräte: Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets oder auch im Sportunterricht sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

d) Hygiene im Sanitärbereich

- Toilettengang: Schüler gehen einzeln zur Toilette, dabei tragen sie Mund-Nasen-Bedeckung
- Toilettengang nur nach Erlaubnis der Lehrkraft
- Maximal zwei Schüler halten sich in der Toilette auf; durch Zuruf wird vor dem Eintreten geklärt, wie viele Personen sich in der Toilette befinden
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind bereitgestellt

e) Hygiene beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Die MNB wird nicht von der Schule gestellt. Diese ist von den Schülern mitzubringen.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
- Schüler bzw. Eltern reinigen die getragenen mehrfach nutzbaren Schutzmasken bis zum nächsten Tag bzw. ersetzen diese durch eine neue Maske.
- Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

- Auch eine MNB aus Klarsichtmaterial entspricht der BayLfSMV, die nicht zu 100 Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen. Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar.

f) Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Während des regulären Unterrichtsbetriebs (Stufe 1 und 2) kann im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Die Zahl der Kontaktpersonen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Momentan wird auf den klassenübergreifende Durchmischung der Lerngruppen verzichtet.

g) Pausenregelungen/Morgenaufsicht

- Pausen werden zu den gewohnten Pausenzeiten abgehalten. Die Schüler werden folgendermaßen auf einzelne Pausenhöfe verteilt:
 - Jahrgangsstufe 1 und 2: Pausenhof unten (bei Sporthalle)
 - Jahrgangsstufe 3 und 4: Pausenhof Haupteingang
 - Mittelschule: Pause im Außenbereich 2. Stock
- es gilt eine feste Zuordnungen von Zonen für die einzelnen Klassen auf dem Pausenhof
- entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Türen werden zu Beginn und zum Ende der Pause vom Lehrer geöffnet, so dass kein Schüler die Griffe berühren muss.
- Türen werden zu Beginn der Vorviertelstunde und zum Unterrichtsende vom Lehrer geöffnet, so dass kein Schüler die Griffe berühren muss.
- In der Zeit von 7.30 Uhr bis 7.45 Uhr beaufsichtigt eine zusätzliche Aufsicht beim jeweiligen Eingang die ankommenden Schüler.

Vorgehen bei einer möglichen Erkrankung eines Schülers

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Stand: 23.11.2020

Wann muss ein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten, grippeähnlichen Krankheits-symptomen wie

- Fieber
- Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Falls das Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Der Arzt/Die Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest** oder ein **negativer Covid-19-Test** vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf ein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:
 - An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und**
 - im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Was geschieht bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle / bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule?

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.
- Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.